



FAQ ganztägige Schulformen

Stand: 10.03.2021

Inhalt

Wer kann eine Förderung für ganztägige Schulformen beantragen?.....	3
Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	3
Wann kann/muss eine ganztägige Schulform eingerichtet werden?.....	3
Welche Voraussetzungen benötigt man, um für eine Förderung ansuchen zu können?	4
Wie werden ganztägige Schulen geführt?	4
Was ist bei der Bedarfserhebung zu beachten?	4
Wie erfolgt die Anmeldung?	5
Wie erfolgt die Abmeldung?	5
Gibt es eine Mindestbesuchsdauer von Tagen bei der ganztägigen Schulform? Ist es verpflichtend jeden Tag die ganztägige Schulform zu besuchen?	5
Wie ist vorzugehen, wenn an einem Tag nur wenige Kinder angemeldet sind?	5
Was ist bei der Gruppenbildung zu beachten?	6
Welche Ausbildung/Qualifikation müssen die Personen, die den Lernteil/Freizeitteil betreuen, aufweisen?	6
Was ist unter einem qualifizierten Personal zu verstehen?	6
Wie erfolgt die Verrechnung der Personalkosten, wenn Lehrerinnen und Lehrer den Freizeitteil übernehmen?	7
Welche Öffnungszeiten sind vorgegeben?	7
Was ist bei den Öffnungszeiten bei einer ganztägigen Schulform zu beachten?	8
Was ist beim Mittagessen zu beachten?	8
Wann darf eine Schülerin bzw. ein Schüler fernbleiben?.....	8
Wie kann die Betreuung an schulfreien oder schulautonomen Tagen bzw. in den Ferien gehandhabt werden?.....	9
Ist es möglich, einen Hort in eine ganztägige Schulform umzuwandeln?.....	9
Was ist unter einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge zu verstehen?.....	10
Welche Räumlichkeiten können für die Führung von ganztägigen Schulformen herangezogen werden?.....	10
Infrastrukturelle Maßnahmen	11
Was kann bei den Infrastrukturellen Maßnahmen gefördert werden?.....	11
Welche Maßnahmen können bei den infrastrukturellen Maßnahmen nicht gefördert werden? .	11
Wie hoch ist die Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen?	11
Wann kann man eine Förderung für Infrastrukturelle Maßnahmen beantragen?	12

Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen benötigt?	12
Personalmaßnahmen im Freizeitteil	13
Was ist bei den Personalmaßnahmen im Freizeitteil förderbar?	13
Wie hoch ist die Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil?	13
Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil benötigt?	13
Wie sind Kinder mit SPF (Sonderpädagogischem Förderbedarf) im Antragsformular für Maßnahmen im Personalbereich im Freizeitteil zu berücksichtigen?	14
Gilt die Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil auch für bestehende Gruppen?	14
Gibt es eine Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil, welches die Frühaufsicht bzw. die Mittagssaufsicht durchführt?	14
Begriffsbestimmungen (zu Personalförderung).....	14
Ferienbetreuung	15
Was ist bei den Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung förderbar?	15
Wie hoch ist die Förderung für Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung?	15
Gibt es eine verpflichtende Teilnahmedauer für die Ferienbetreuung?.....	15
Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für die Ferienbetreuung benötigt?	15
Kann eine Ferienbetreuung auch schulstufenübergreifend bzw. schulartenübergreifend erfolgen?	15
Welche Bedingungen gibt es für die Gewährung von Mitteln für die Ferienbetreuung?	15
Gibt es bei der Ferienbetreuung Mindestgruppengrößen bzw. Höchstgruppengrößen?	16
Für wen ist die Ferienbetreuung? Müssen Kinder eine ganztägige Schulform besuchen, um das Angebot der Ferienbetreuung in Anspruch nehmen zu dürfen?	16
Förderbedingungen	16
Rückforderung	16

ALLGEMEINES

Wer kann eine Förderung für ganztägige Schulformen beantragen?

Eine Förderung für ganztägige Schulformen kann beantragen:

- Schulerhalter (Gemeinden, Rechtsträger von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
- ganztägig geführte öffentliche Volksschulen, (Neue) Mittelschulen, polytechnische Schulen und Sonderschulen, mit Ausnahme der Praxisschulen
- ganztägig geführte private Volksschulen, (Neue) Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemein bildender höherer Schulen mit Öffentlichkeitsrecht,
- private Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die für Schülerinnen und Schüler bis zur neunten Schulstufe (oder für einzelne dieser Stufen) mit einem den oben genannten gesetzlich geregelten ganztägigen Schulformen vergleichbaren Betreuungsteil ganztägig geführt werden und
- außerschulische Ferienbetreuungen an einer solchen Schule mit Tagesbetreuung

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Anträge sind vom Schulerhalter (Gemeinde, Gemeindeverband, Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht) **pro Schulstandort** zu stellen und rechtsgültig zu unterfertigen. Die Antragstellung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Wann kann/muss eine ganztägige Schulform eingerichtet werden?

Die Erteilung der Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter jedenfalls dann zu beantragen, wenn

- mindestens 15,
- bei sonstigem auch schulartenübergreifenden Nichtzustandekommen mindestens 12 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind,
- der Bedarf nicht über andere regionale Betreuungsangebote gedeckt wird und
- entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Abwicklung des Betreuungsteils vorhanden sind.

Der Antrag für die Bewilligung zur Führung ist formlos bei der Bildungsdirektion für OÖ/Referat Standortentwicklung einzubringen und es sind folgende Informationen bekanntzugeben:

- ab welchem Schuljahr die ganztägige Schulform geführt wird
- die Anzahl der für die Tagesbetreuung angemeldeten Schüler (laut der vorangegangenen Bedarfserhebung)
- die zur Abwicklung des Betreuungsteils vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- wie die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler erfolgen wird.

Welche Voraussetzungen benötigt man, um für eine Förderung ansuchen zu können?

- Vorliegen einer Bewilligung zur Führung einer ganztägigen Schulform
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten – Angebot bis jeweils mindestens 16:00 Uhr, bei Bedarf Angebot bis 18:00 Uhr
- Einsatz von entsprechend qualifizierten Personal für den Freizeiteil
- soziale Staffelung der Elternbeiträge
- Berücksichtigung besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei der Aufnahme
- keine Einschränkung bzw. Einstellung einer außerschulischen Betreuungseinrichtung zu Gunsten der ganztägigen Schulform
- Betreuungsteil besteht aus Lernzeit und einem oder mehreren Freizeiteilen (inkl. Mittagsbetreuung)

Wie werden ganztägige Schulen geführt?

Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert.

Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden:

- bei getrennter Abfolge stellen der Unterrichts- und der Betreuungsteil voneinander getrennte Blöcke dar;
- bei verschränkter Abfolge liegen – über den Schultag verteilt – zwischen Unterrichtseinheiten auch Betreuungseinheiten.

Der Betreuungsteil umfasst die Bereiche:

- gegenstandsbezogene Lernzeit
- jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung).

Nach § 6 Abs. 4a Schulorganisationengesetz hat die gegenstandsbezogene Lernzeit wöchentlich 2 bis 4 Stunden zu umfassen. Die Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit ergeben sich aus der Zuteilung der Lehrerressourcen durch die Bildungsdirektion.

Die Bewilligung nach § 37 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz verpflichtet den gesetzlichen Schulerhalter zur Führung einer Pflichtschule, wenn

- mindestens 15 Schülerinnen und Schüler,
- mindestens 12 Schülerinnen und Schüler, wenn trotz einer schulartübergreifenden Führung nur 12 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind.

Was ist bei der Bedarfserhebung zu beachten?

Der Anmeldung zu den ganztägigen Schulformen geht eine Bedarfserhebung im Hinblick auf die im kommenden Schuljahr verbleibenden Schülerinnen und Schüler voraus; wir empfehlen, diese ehestmöglich (z.B. bereits ab März) durchzuführen.

Auch bei der Schuleinschreibung kann bereits der Bedarf hinsichtlich der neuen Schülerinnen und Schüler bei den Erziehungsberechtigten abgefragt werden.

Auf Basis dieser Meldungen ist zu entscheiden, ob eine ganztägige Schulform angeboten wird.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Eine vorläufige Bedarfserhebung erfolgt im Frühjahr durch die Schulleitung. Die fixe Anmeldung (getrennte Abfolge) erfolgt zu Schulbeginn mit dem Feststehen des Stundenplans.

getrennte Abfolge:

- die Schüler dürfen in klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden
- Anmeldung kann tageweise erfolgen

verschränkte Abfolge:

- alle Schüler einer Klasse müssen während der ganzen Woche angemeldet sein
- der Besuch gilt für die Dauer des Schulbesuchs.

Ferienbetreuung:

Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldungen über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer.

Wie erfolgt die Abmeldung?

Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters möglich. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen.

Hat die Schülerin oder der Schüler bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber auch ohne Betreuungsteil gibt).

Gibt es eine Mindestbesuchsdauer von Tagen bei der ganztägigen Schulform? Ist es verpflichtend jeden Tag die ganztägige Schulform zu besuchen?

Wie ist vorzugehen, wenn an einem Tag nur wenige Kinder angemeldet sind?

Für die **getrennte Form der GTS** gibt es keine Mindestbesuchsdauer. Es ist auch möglich, dass die Kinder die GTS nur an einem Tag besuchen. Sollten an einem Tag nur wenige Kinder die Nachmittagsbetreuung besuchen, ist es auch möglich, die Gruppen an diesen Tagen zusammenzulegen.

Wird die GTS in **verschränkter Form** geführt, so besteht eine Anwesenheitspflicht an allen Schultagen, da der Unterricht auf den ganzen Tag verteilt ist.

Wichtig ist, dass eine Anmeldung für die schulische Tagesbetreuung für das ganze Schuljahr verpflichtend ist.

Was ist bei der Gruppenbildung zu beachten?

Mindestzahl: grundsätzlich 12 Schülerinnen und Schüler

Höchstzahl:

a) getrennte Abfolge:

- Im **Lernteil** ergibt sich die Gruppenbildung durch die Zuweisung der personellen Ressourcen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (Bildungsregion).
- Auch im **Freizeitteil** kann sich die Gruppenbildung durch die Zuweisung der Lehrer- bzw. Lehrerinnen-Ressourcen ergeben; letztendlich liegt es aber bei den schulerhaltenden Gemeinden.
- Infolge der Anmeldung an einzelnen Tagen und der unterschiedlichen Abholzeiten vom **Freizeitteil** können aufgrund der tatsächlich an diesem Tag anwesenden Schülerinnen und Schüler, entsprechende Gruppen gebildet werden.

b) verschränkte Abfolge:

Bei der verschränkten Form des Unterrichts und des Betreuungsteils hat die Größe der Schüler- und Schülerinnengruppen der jeweiligen Klassengröße zu entsprechen.

c) Ferienbetreuung:

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können.

Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern).

Schulerhalter können bedarfsgerecht Gruppen eröffnen bzw. führen mit einem Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern.

Welche Ausbildung/Qualifikation müssen die Personen, die den Lernteil/Freizeitteil betreuen, aufweisen?

Was ist unter einem qualifizierten Personal zu verstehen?

Eine qualitätsvolle Tagesbetreuung setzt die Verwendung von entsprechend qualifizierten Personal voraus.

- Für das Lehrpersonal, das in den Lernzeiten eingesetzt wird, ist das Land verantwortlich.
- Die Schulerhalter haben für die Beistellung des Personals im Betreuungsteil zu sorgen.

Grundsätzlich darf folgendes Personal eingesetzt werden:

a) Unterrichtsteil:

Lehrerinnen und Lehrer

b) Betreuungsteil:

- **Lernteil:**
 - Lehrerinnen und Lehrer

- **Freizeitteil:**
 - Lehrerinnen und Lehrer
 - Erzieherinnen und Erzieher
 - Erzieherinnen/Erzieher für die Lernhilfe
 - Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen
 - Personen mit Qualifikationen, die gemäß Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017 festgesetzt sind

Begriffsbestimmungen:

- Erzieherinnen und Erzieher:
Personen, die die Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bundesanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben.
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe:
Personen, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben.
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen:
Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005.

Weitere Hinweise: siehe Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017

Steht keine geeignete Person zur Verfügung, welche die oben genannten Anstellungserfordernisse erfüllt, so können auch andere Personen im Freizeitteil eingesetzt werden. Bei einer dauernden Verwendung ist jedenfalls eine entsprechende Nachqualifizierung erforderlich.

Wie erfolgt die Verrechnung der Personalkosten, wenn Lehrerinnen und Lehrer den Freizeitteil übernehmen?

Die schulerhaltende Gemeinde bekommt von der Bildungsdirektion für Oberösterreich monatlich die Abgeltung zur Refundierung vorgeschrieben. Die Beträge werden von der Bildungsdirektion für Oberösterreich festgesetzt.

Welche Öffnungszeiten sind vorgegeben?

Eine bedarfsorientierte Tagesbetreuung muss Öffnungszeiten aufweisen, die dazu geeignet sind, eine bessere Vereinbarung von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Im § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz ist daher vorgesehen, dass ganztägige Schulformen jedenfalls bis 16.00 Uhr geöffnet sein müssen.

Bei Bedarf soll die ganztägige Schulform auch bis 18.00 Uhr geöffnet sein und als Frühbetreuung ab 7.00 Uhr angeboten werden.

Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am **Freitag nur bis 14.00 Uhr** vorgesehen sind.

Eine solche Festlegung **kann für einen weiteren Tag** durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin getroffen werden.

Ferienbetreuung:

Bedarfsgerechte Öffnungszeiten an allen Werktagen von 8.00 bis 16.00 Uhr und darüber hinaus bei Bedarf bis 18.00 Uhr.

Was ist bei den Öffnungszeiten bei einer ganztägigen Schulform zu beachten?

Die schulische Tagesbetreuung ist von Montag bis Freitag bis jedenfalls 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr anzubieten. Besteht an einzelnen Wochentagen kein Bedarf für die ganztägige Schulform, kann diese auch an einzelnen Tagen geöffnet sein.

Ein Bedarf ist dann gegeben, wenn mindestens so viele Schülerinnen bzw. Schüler angemeldet sind, dass eine Tagesbetreuung verpflichtend zu führen wäre (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schüler).

Wichtig ist, dass bei der getrennten Form der ganztägigen Schulform grundsätzlich eine Anmeldung für bis zu fünf Tage in der Woche möglich ist.

Bei der verschränkten Form der ganztägigen Schulform gilt die Anmeldung an allen Wochentagen.

Was ist beim Mittagessen zu beachten?

Der Betreuungsteil besteht aus Lernzeiten und Freizeit einschließlich der **Verpflegung** der Schülerinnen und Schüler.

- Das Mittagessen ist vom Schulerhalter anzubieten und bereitzustellen.
- Dieses kann in oder außerhalb der Schule (zB in einem benachbarten Gasthaus) eingenommen werden.
- Im Regelfall ist eine **einstündige (60 Minuten) Mittagspause**, um in Ruhe essen und sich ausruhen zu können, zu empfehlen.

Die Anwesenheitspflicht gilt auch über Mittag

Wann darf eine Schülerin bzw. ein Schüler fernbleiben?

Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- bei gerechtfertigter Verhinderung (zB Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse),
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
- auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

Das soll es den Erziehungsberechtigten erleichtern, ihre Kinder an manchen Tagen früher aus der Schule zu nehmen. Ein Rechtfertigungsgrund darf nicht verlangt werden.

Eine Abmeldung zum Zwecke des Besuchs eines Sport- oder Musikvereins bzw. einer Musikschule vom Freizeittel war bislang bereits möglich.

Wie kann die Betreuung an schulfreien oder schulautonomen Tagen bzw. in den Ferien gehandhabt werden?

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Schulunterrichtsgesetz) bieten die ganztägigen Schulformen an schulautonomen Tagen und in Ferienzeiten keine Betreuung an.

Die schulerhaltenden Gemeinden können mit den Betreuungspersonen im Freizeittel an schulautonomen Tagen, Fenstertagen, sonstigen für schulfrei erklärten Tagen und in den Ferien eine reine Freizeitbetreuung (ohne Lernteil) organisieren.

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort auch bei Bedarf in den Ferien betreut werden können.

Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern). Schulerhalter können bedarfsgerecht Gruppen eröffnen bzw. führen mit einem Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern.

Zu beachten ist, dass für die Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung ein eigener Antrag zu stellen ist, die restlichen Personalkosten an sonstigen schulfreien bzw. schulautonomen Tagen, sind im Antrag für Maßnahmen im Personalbereich im Freizeittel zu berücksichtigen.

Ist es möglich, einen Hort in eine ganztägige Schulform umzuwandeln?

Grundsätzlich darf ein Hort nicht zugunsten einer ganztägigen Schulform aufgelöst werden. Gibt es aber begründete Ausnahmefälle, so kann eine Förderung dennoch gewährt werden. Die Ausnahmebestimmungen beruhen auf dem Bestreben, dass eine möglichst effiziente Tagesbetreuung angeboten werden soll und es unwirtschaftlich wäre, eine bestehende außerschulische Einrichtung neben einer schulischen Tagesbetreuung weiter zu betreiben.

Eine Einschränkung bzw. Einstellung ist zulässig, wenn

- dadurch an der ganztägigen Schulform keine Infrastrukturinvestitionen notwendig sind und keine zusätzlichen Betreuungsgruppen gebildet werden müssen,
- die außerschulische Betreuungseinrichtung nur eine geringe Zahl von Kindern betreut und es zu einer signifikanten Steigerung der schulischen Betreuungsplätze kommt,
- in der außerschulischen Betreuungseinrichtung altersgemischte Betreuungsgruppen mit Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen geführt werden und dadurch kein adäquates altersgruppendifferenziertes Angebot für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen besteht, oder
- im Zuge einer Bereinigung der Schulstruktur (etwa Schließung von Kleinstschulen) die lokale Tagesbetreuung neu konzipiert und in einem „Bildungszentrum“ zusammengeführt wird, wodurch es zu einer Qualitätsverbesserung für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte kommt.

Es darf nicht zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation für die Erziehungsberechtigten kommen, insbesondere in schul- und unterrichtsfreien Zeiten.

Was ist unter einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge zu verstehen?

Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen.

Der Zweck der sozialen Staffelung ist, dass auch Schülerinnen und Schüler, deren finanzielle Möglichkeiten durch einen kostendeckenden Betrag überlastet wären, nicht aus diesem Grund vom Besuch einer ganztägigen Schulform ausgeschlossen sein sollen. Der Zugang soll unabhängig vom finanziellen Hintergrund möglich sein.

Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist bereits genüge getan, wenn überhaupt keine Beiträge eingehoben werden oder wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist. **Jedenfalls muss aber eine Erleichterung bzw. Befreiung von der Leistung von Beiträgen im Einzelfall möglich sein.**

Welche Räumlichkeiten können für die Führung von ganztägigen Schulformen herangezogen werden?

Alle Räumlichkeiten (Unterrichts- und Nebenräume) und Außenbereiche der Schulliegenschaften stehen für die Führung von ganztägigen Schulformen zur Verfügung.

Die Oö. Schulbau- und -Einrichtungsverordnung (§ 32 Abs. 4) enthält folgende Bestimmung:

Ganztägige Schulen haben die für den Betreuungsteil erforderlichen Räume und Einrichtungen (z.B. Schülerauspeisung) anzubieten.

Bau- und Sachleistungen werden vom Schulerhalter getragen.

INFRASTRUKTURELLE MAßNAHMEN

Was kann bei den Infrastrukturellen Maßnahmen gefördert werden?

Förderbare Investitionen sind insbesondere,

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen zum Zwecke der ganztägigen Schulform oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Welche Maßnahmen können bei den infrastrukturellen Maßnahmen nicht gefördert werden?

Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen, wie beispielsweise

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräumen mit Beamern,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) oder
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Wie hoch ist die Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen?

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 BIG gewährt werden kann. Dieser beträgt 55.000 Euro, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

Nach § 3 Abs. 2 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden. In den Jahren 2020 bis 2022 werden bis zu 100% des Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt (§ 11 Abs. 3 BIG).

Maßgeblich für die Gewährung einer Förderung ist die Zahl der Gruppen, um die die ganztägige Schulform erweitert wurde.

Wann kann man eine Förderung für Infrastrukturelle Maßnahmen beantragen?

Es ist darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden.

Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen benötigt?

Die Zuteilung erfolgt mittels eines zweistufigen Verfahrens:
Nach Überprüfung der vorliegenden Angebote bzw. des beabsichtigten Bauvorhabens und des Vorliegens der Voraussetzungen - insbesondere der zweckgebundenen Verwendung - wird eine Zusage erteilt.

Die Auszahlung **erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnungen inkl. Zahlungsnachweise** in dem Schuljahr, in dem die neue Gruppe tatsächlich geführt wird.

Es ist zu beachten, dass vor Durchführung der infrastrukturellen Maßnahmen der Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln für infrastrukturelle Maßnahmen im Freizeitteil bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich (E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at) eingereicht wird. Nach Erhalt der Inaussichtstellung kann mit der Investition begonnen werden.

PERSONALMAßNAHMEN IM FREIZEITTEIL

Was ist bei den Personalmaßnahmen im Freizeitteil förderbar?

Bei den Personalmaßnahmen im Freizeitteil ist jener Personalaufwand förderbar, der den Schulerhaltern für den Freizeitbereich an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht.

Wie hoch ist die Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil?

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt 9.000 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Nach § 4 Abs. 4 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden. In den Jahren 2020 bis 2022 werden bis zu 100% des Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt (§ 11 Abs. 3 BIG).

Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) kann die Förderung um maximal 9.000 Euro erhöht werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines SPF-Bescheides und dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen.

Nach § 4 Abs. 4 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden. In den Jahren 2020 bis 2022 werden bis zu 100% des Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt (§ 11 Abs. 3 BIG).

Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil benötigt?

Das Ansuchen für den Personalaufwand im Freizeitteil ist nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Personalaufwand entstanden ist, vorzulegen.

Mit der Vorlage des Antrages ist gleichzeitig ein Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Aufwendungen in Form einer Lohnkostenabrechnung (siehe Beiblatt zur Personalkostenförderung bzw. Abrechnung der jeweiligen Anbieter der ganztägigen Schulform für den Freizeitteil) und den entsprechenden Zahlungsnachweisen bei der Bildungsdirektion vorzulegen.

Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist ein **zusätzliches Formblatt** (Beiblatt für Privatschulen) vorzulegen.

Nachweise über Pauschalbeträge werden für die Gewährung einer Förderung nicht anerkannt. Die Zuwendungen von Dritten (z.B. Zuschüsse für Kurzarbeit) sind für den förderbaren Personalaufwand in Abzug zu bringen.

Der Antrag ist bis **spätestens 10. September 2021** zu stellen.

Wie sind Kinder mit SPF (Sonderpädagogischem Förderbedarf) im Antragsformular für Maßnahmen im Personalbereich im Freizeitteil zu berücksichtigen?

Die Anzahl der Kinder mit SPF-Bescheid (Sonderpädagogischem Förderbedarf), die Anzahl der zusätzlichen Betreuungspersonen und die Personalkosten für weitere Betreuungspersonen sind im Formular extra anzuführen.

Gilt die Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil auch für bestehende Gruppen?

Die Förderung für Maßnahmen im Personalbereich im Freizeitteil kann sowohl für neue Gruppen als auch für bestehende Gruppen beantragt werden.

Gibt es eine Förderung für Personalmaßnahmen im Freizeitteil, welches die Frühaufsicht bzw. die Mittagssaufsicht durchführt?

Frühaufsicht

Die Frühaufsicht wird nur dann gefördert, wenn sie im Rahmen der ganztägigen Schulformen durchgeführt wird.

Voraussetzung dafür ist, dass die ganztägige Schulform auch in der Früh angeboten wird, dies im Antrag bei den Öffnungszeiten ersichtlich ist und qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

Mittagessen

Im Betreuungsteil „Freizeit“ muss im Rahmen der ganztägigen Schulformen auch ein Mittagessen angeboten werden.

Im Regelfall ist eine **einstündige (60 Minuten) Mittagspause**, um in Ruhe essen und sich ausrasten zu können, zu empfehlen.

Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters.

Begriffsbestimmungen (zu Personalförderung)

Personalleistungen für Unterrichtsteil:

Der Aufwand wird vom Bund getragen.

Personalleistungen für Lernzeiten:

Vom Bund werden zusätzlich standortbezogen (rund 5) vollwertige Lehrerstunden je Gruppe pro Woche zur Verfügung gestellt.

Personalleistungen für Freizeit:

Von der schulerhaltenden Gemeinde wird der Personalaufwand im Freizeitteil getragen. Es besteht für die Schulerhalter die Möglichkeit, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten kostendeckend Beiträge für die Betreuung im Freizeitteil einzuheben.

Personalleistungen für Ferienbetreuung:

Von der schulerhaltenden Gemeinde wird der Personalaufwand in der Ferienbetreuung getragen. Es besteht für die Schulerhalter die Möglichkeit, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten kostendeckend Beiträge für die Ferienbetreuung einzuheben.

FERIENBETREUUNG

Was ist bei den Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung förderbar?

Bei den Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung ist jener Personalaufwand förderbar, der den Schulerhaltern für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifiziertem Personal entsteht.

Wie hoch ist die Förderung für Personalmaßnahmen im Rahmen der Ferienbetreuung?

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt **6.500 Euro** jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Der Betrag von 6.500,- Euro pro Gruppe ist **jedenfalls zu aliquotieren**, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. In welchen Ferien die Gruppe besteht, ist dabei nicht relevant.

Nach § 4 Abs. 4 BIG können bis zu 70% dieses Höchstbetrags aus den BIG-Mitteln gewährt werden. In den Jahren 2020 bis 2022 werden bis zu 100% des Höchstbetrags aus den 15a-Mitteln gewährt (§ 11 Abs. 3 BIG). Die Ferienbetreuung kann pro Schuljahr in 12 Wochen angeboten werden.

Gibt es eine verpflichtende Teilnahmedauer für die Ferienbetreuung?

Nein, für die Ferienbetreuung gibt es keine verpflichtende Teilnahmedauer.

Welche Unterlagen werden für die Beantragung einer Förderung für die Ferienbetreuung benötigt?

Der Antrag für den Personalaufwand für die Ferienbetreuung ist bis **spätestens 15. Oktober 2021** zu stellen. Eine Aufstellung über die erbrachten Personalkosten der Ferienbetreuung, die Anzahl der Ferienwochen und die Anzahl der Schüler und Gruppen ist dem Antrag beizulegen.

Kann eine Ferienbetreuung auch schulstufenübergreifend bzw. schulartenübergreifend erfolgen?

Ja, die Ferienbetreuung kann klassen-, schulstufen-, schul-, bzw. schulartenübergreifend stattfinden.

Welche Bedingungen gibt es für die Gewährung von Mitteln für die Ferienbetreuung?

- Die Verwendung von qualifiziertem Personal
- Ein Richtwert für die Gruppengröße von 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern bis zu 25 Kindern
- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten an allen Werktagen, an denen ein entsprechender Bedarf besteht, von 8:00 bis 16:00 Uhr und darüber hinaus bei Bedarf bis 18:00 Uhr
- Die Bewilligung zur Führung einer ganztägigen Schulform

Gibt es bei der Ferienbetreuung Mindestgruppengrößen bzw. Höchstgruppengrößen?

Schulerhalter können bedarfsgerecht Gruppen eröffnen bzw. führen mit einem Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern. Dies ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern).

Für wen ist die Ferienbetreuung? Müssen Kinder eine ganztägige Schulform besuchen, um das Angebot der Ferienbetreuung in Anspruch nehmen zu dürfen?

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden. **Besuchen Kinder während der Schulzeit eine ganztägige Schulform,** so sollen diese auch bei Bedarf in den Ferien betreut werden können.

Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht.

FÖRDERBEDINGUNGEN

Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz besteht seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch. Diese Mittel werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

RÜCKFORDERUNG

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Antragstellung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde.

Der Bildungsdirektion für Oberösterreich obliegt die Kontrolle der vorgelegten Anträge sowie eine allfällige Rückforderung.